

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 29/08 BH

L 6 AL 80/05 (Hessisches LSG)
S 11 AL 692/04 (SG Marburg)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2009 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rücknahme der Bewilligung eines Eingliederungszuschusses (EGZ) für ältere Arbeitnehmer nebst Rückforderung in Höhe von 33.600 Euro für die Zeit vom 22. Juli 2002 bis 21. Juli 2003 sowie das Begehren auf Verurteilung der Beklagten, den Antrag auf Gewährung von EGZ in Höhe der maximalen Förderungshöhe sowie der maximalen Förderungsdauer zu bescheiden.
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung gegen den Bescheid der Beklagten vom 1. April 2004 blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 2004; Urteil des Sozialgerichts <SG> Marburg vom 14. Februar 2005; Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 3. Juni 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, mangels Zustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses hätten die Voraussetzungen eines EGZ von Anfang an nicht vorgelegen. Die Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X), die grundsätzlich erst nach erfolgter Anhörung des Begünstigten (hier am 12. März 2004) begonnen habe, sei eingehalten. Auf die Frage, ob bzw wann eine Mitteilung der Klägerin vom 20. September 2002 über die Nichtaufnahme der Beschäftigung mit dem Arbeitnehmer bei der Beklagten eingegangen sei, komme es daher nicht an. Auf Vertrauensschutz könne sich die Klägerin nicht berufen. Soweit die Verurteilung der Beklagten zur Bescheidung begehrt werde, sei die Berufung unzulässig, weil das SG über eine Untätigkeitsklage bezüglich des Antrags auf weitergehende Förderung nicht entschieden habe. Die Klägerin beziehe sich offensichtlich auf ein noch anhängiges, anderes Verfahren vor dem SG.
- 3 Für das beabsichtigte Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Klägerin steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 5 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Rechtsanwalt mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) darlegen



oder bezeichnen könnte. Denn PKH für das Beschwerdeverfahren ist auch dann zu versagen, wenn jedenfalls die Revision im Falle ihrer Zurückverweisung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 7. April 2008 - B 8 SO 8/08 B; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Dies ist hier der Fall.

- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Entscheidung des LSG wirft klärungsbedürftige und im konkreten Verfahren klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 1997 - 1 B 60/97 -, NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7) nicht auf. Insoweit ist das LSG bei seiner Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Eingliederungszuschusses nach §§ 217, 218 Abs 1 Nr 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) mangels Zustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen der Klägerin und dem Arbeitsuchenden von Anfang an nicht vorgelegen haben.
- 7 Die Klägerin könnte auch mit der Rechtsfrage, ob es bei Aufhebung der Bewilligung von EGZ jedenfalls an dem in § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X vorausgesetzten qualifizierten Verschulden fehlen würde, nicht durchdringen. Denn eine solche Rechtsfrage betrifft die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall, nicht die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes (vgl BSG, Beschluss vom 16. September 2005 - B 7a AL 128/05 B; BSG, Beschluss vom 19. Mai 2008 - B 7 AL 9/08 BH). Die Frage der groben Fahrlässigkeit lässt sich nicht einheitlich für alle Fälle, sondern nur von Fall zu Fall, dh nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, beantworten (vgl BSGE 47, 180, 181 = SozR 2200 § 1301 Nr 8 S 20 f).
- 8 Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen die Entscheidung des LSG beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht zu erkennen. So sind die speziellen Voraussetzungen für einen Mangel bei der Sachaufklärung nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG in Form eines übergangenen Beweisantrags nicht erkennbar. Daher müsste der Senat nach gegenwärtigem Sachstand im angestrebten Revisionsverfahren die tatsächlichen Feststellungen des LSG zugrunde legen (§ 163 SGG). Ebenso wenig sind die Voraussetzungen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) ersichtlich. Ein etwaiger, von der Klägerin geltend gemachter Verfahrensfehler der ersten Instanz rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Nur ausnahmsweise kann auch ein Verfahrensmangel die Zulassung rechtfertigen, der nicht dem LSG, sondern dem SG unterlaufen ist, aber fortwirkt (vgl BSG, Beschluss vom 26. September 2008 - B 7 AL 23/08 BH). Ein solcher fortwirkender Verfahrensverstoß ist nach Aktenlage nicht erkennbar.



- 9 Die zusätzlich als Verfahrensfehler ("Abschneiden des Rechtsweges") gerügte Nichtentscheidung über "den Antrag auf Gewährung von EGZ in Höhe der maximalen Förderungshöhe sowie der maximalen Förderungsdauer" ist anhand der Akten und der Entscheidung des LSG nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welchen Verfahrensfehler das LSG - ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt - bei der Entscheidung über die Unzulässigkeit dieses Berufungsantrages begangen haben soll, wenn zugleich ein eigenständiges Verfahren über diesen Streitpunkt vor dem SG anhängig ist. Im Übrigen kommt es auf die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Mit der Ablehnung der beantragten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)